

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1814**

14.4.1814 (No. 15)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1014824](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1014824)

Oldenburgische  
wöchentliche Anzeigen.

Donnerstag,

No. 15.

den 14. April 1814.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg &c.

Es ist heute ein Jahr verflossen, seit zwey durch Tugend und Wissenschaft ausgezeichnete und um das Vaterland hochverdiente Oldenburgische Staatsbürger, die Canzleyräthe Albrecht Ludwig von Berger und Christian Daniel von Fink, von einer durch den General Vandamme in Bremen niedergesetzten Militair-Commission, auf die wider sie erhobene Anklage:

Durch eine verfassungswidrige Proclamation im Arrondissement Oldenburg Aufruhr veranlaßt zu haben, im Namen des Kaisers Napoleon, schuldig erkannt, nach dem Art. 125 des französischen Strafgesetzbuchs vom 15. Febr. 1810 zum Tode und zur Confiscation ihres Vermögens verurtheilt, und in Folge dessen binnen 24 Stunden erschossen sind. So laut sich auch schon die öffentliche Meinung über die Ungerechtigkeit dieses Bluturtheils ausgesprochen hat, so bestand dasselbe dennoch bis jetzt als förmliches Recht, welches nur auf unpartheyisches und rechtliches Urtheil einer gerichtlichen Behörde wieder aufgehoben werden kann. Wir haben daher nöthig erachtet, Unser hiesiges Tribunal mit einer Revision dieser Sache, nach den vorhandenen Actenstücken und der ihm anheimgestellten weiteren Untersuchung, zu beauftragen und demselben folgende Fragen zur rechtlichen Beurtheilung vorlegen zu lassen:

1) Ob die Verurtheilten desjenigen, warum sie angeklagt sind, schuldig waren? und 2) Ob das Gesetz, nach welchem sie verurtheilt sind, auf den vorgelegten Fall anwendbar war?

Das Tribunal ist, nach Untersuchung und Prüfung aller Umstände, welche sein Urtheil bestimmen konnten, der einstimmigen Meinung gewesen:

ad 1) daß die Canzleyräthe von Berger und von Fink nicht schuldig waren, indem erwiesen worden ist, die Proclamation vom 19. März 1813, woran sie als Mitglieder der vom Unterpräfecten Frochot bey seiner Entfernung von Oldenburg angeordneten Administrativ-Commission Theil genommen, nicht nur keinen Aufruhr erzeugt, sondern vielmehr, ihrer Absicht gemäß, die damals schon vorhandenen Unruhen gestillt hat; und ad 2) daß die Angeklagten überall gegen kein Strafgesetz gefehlt haben.

In Folge dessen erklären Wir in diesem außerordentlichen Falle, wo die gesetzlichen Vorschriften über ordentliche Rechtsmittel keine Anwendung finden können, die durch den Spruch der französischen Militair-Commission vom 9. April 1813 verurtheilten Albrecht Ludwig von Berger, und

Christian Daniel von Fink für unschuldig, und heben das wider sie ergangene Urtheil als ungerecht auf damit, wenn es gleich nicht in menschlicher Macht steht, die traurigen Folgen solcher Ungerechtigkeit zu vernichten, und die tiefen Wunden, welche dadurch geschlagen sind, zu heilen, doch das Andenken der edlen unschuldig geopfertem Männer rein und heilig, wie es in den Herzen ihrer Mitbürger und Zeitgenossen lebt, auch auf die Nachwelt übergehe.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-  
Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Insie-  
gels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den  
10. April 1814.

(L. S.)

Peter.

Fr. U. D. Lenz.

Publicandum. Da es zur Anzeige gekom-  
men ist, daß mehrere Eingeseffene des Herzog-  
thums die auf ihren Stellen befindlichen Wohn-  
häuser und wirthschaftlichen Gebäude abbrechen,  
in keiner anderen Absicht, als, um sich der Theil-  
nahme an den die Besitzer derselben treffenden öf-  
fentlichen Lasten zu entziehen, und solche allein  
auf die Nachbarn zu wälzen, deren Ruin dadurch  
herbeygeführt werden muß; so findet die höchstver-  
ordnete provisorische Regierungs-Commission nöthig,  
die Kammer-Verordnung vom 24. December  
1785 dahin zu vigerisiren: daß die Eingeseffenen,  
welche die auf ihren Stellen befindlichen Wohn-  
häuser und wirthschaftlichen Gebäude abbrechen wol-  
len, desfalls vorher unter Darlegung und Beschei-  
nigung der Gründe, welche sie dazu veranlassen,  
die Bewilligung der Regierungs-Commission, oder  
derjenigen Behörde, welche demnächst an ihre  
Stelle treten wird, nachsuchen, widrigenfalls sie  
nicht nur die ohne solchen Consens abgebrochenen  
Gebäude sofort wieder herzustellen angehalten,  
sondern auch dem Befinden nach mit Geld oder  
Leibesstrafe belegt werden sollen.

Oldenburg aus der provisorischen Regierungs-  
Commission den 4. April 1814.

v. Brandenstein. Schloifer. Runde.

v. Harten.

Da bey dem eigenen einländischen Bedürfnis  
des Hornviehes zum Ersatz desjenigen, das theils  
durch Lieferungen zuerst für die französischen und  
demnächst für die allirten Truppen aus dem Lande  
gegangen, oder im Lande consumirt, theils in ei-  
nigen Gegenden des Landes wegen Futtermangels  
oder an Krankheiten umgekommen ist, nothwendig  
gefunden worden, die Ausfuhr des Hornviehes aus  
hiesigem Lande einer genauen oberlichen Contro-  
lle zu unterwerfen; so wird hiedurch den Einnehmern  
des Butjadinger Landzolls und überhaupt allen  
Zolleinnehmern, Zollpächtern und Fährpächtern an  
den Grenzen bey eigener schwerer Verantwortlich-  
keit aufgegeben, schlechterdings kein Hornvieh über  
die Grenze auspassiren zu lassen, wenn derjenige,  
der solches ausführen will, nicht mit einem von

dem Inspector der höhern Policiey, Cammerassessor  
Doel, erteilten Ausfuhrpaß, worin nicht nur die  
auszuführende Stückzahl überhaupt, sondern auch  
die Beschaffenheit und Farbe jedes Stückes insbe-  
sondere sich angegeben findet, versehen ist.

Oldenburg, aus der provisorischen Regierungs-  
Commission, den 4. April 1814.

v. Brandenstein. Schloifer. Runde.

v. Harten.

Publicandum. Se. Herzogliche Durch-  
laucht haben gnädigst geruhet, den Kaufmann  
Carl Christian Becher in London, zu Höchstbero  
Consul und Agenten der Handelsverhältnisse im  
Königreich England zu ernennen, auch demselben  
bis weiter die Oldenburgischen Consulatgeschäfte in  
den übrigen Königlich-Britannischen Staaten  
in Europa aufzutragen. Von Seiten der Höchst-  
verordneten provisorischen Regierungs-Commission  
wird dieses hiedurch zur Nachricht der Kaufleute  
und Seefahrer im Herzogthum Oldenburg und der  
Herrschaft Fever öffentlich bekannt gemacht, und  
werden zugleich alle Oldenburgische Schiffs-Capi-  
tains, welche nach London oder andern Häfen des  
Königreichs England fahren, angewiesen, sofort  
nach ihrer Ankunft sich bey dem Consul C. C. Be-  
cher, oder bey dem nächsten von demselben ange-  
stellten Oldenburgischen Vice-Consul zu melden,  
ihre Seepässe, Musterrollen und sonstige Docu-  
mente, die nach den Seegebräuchen der Visirung  
bedürfen, demselben vorzulegen, und die Anweisungen  
die er ihnen ertheilen wird, gebührend zu be-  
folgen, dagegen sie denn auch, wenn dieses von  
ihnen gehörig beobachtet worden, den Schutz und  
die thätige Verwendung dieses Herzoglichen Agen-  
ten, in den Fällen, wo sie deren bedürfen möch-  
ten, zu reclamiren berechtigt sind.

Oldenburg, aus der provisorischen Regierungs-  
Commission, den 5. April 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Runde.

v. Harten.

Publicandum. Da anjetzt die Schifffahrt  
und der Seehandel in diesen am Meer belegenen  
Gegenden, nach mehrjähriger erzwungener Ruhe,  
wieder aufleben werden; so ist zu besorgen, daß  
junge Leute, die in dem gegenwärtigen Augenblick  
der heiligen Pflicht, die Freiheit und Unabhängig-  
keit des deutschen Vaterlandes gegen fremde Unter-  
drückung zu vertheidigen, ein Genüge zu leisten  
hätten, verleitet werden möchten, sich dieser Pflicht  
gegen das Vaterland zu entziehen, und zur See

einem anscheinend sichern Gewinn nachzugehen. Es ist dies um so mehr zu vermuthen, da sehr oft die Schiffscapitains alle Mittel der Ueberredung anzuwenden wissen, um junge diensttichtige Leute zum Matrosendienste zu bereden und mit über See zu führen, die zu wenig Einsicht und Nachdenken besitzen, um zu erwägen und zu beherzigen, daß jetzt erst der Kampf für die Freyheit der Schiffarth und des Welthandels siegreich beendigt werden müsse, ehe man die Früchte dieser unschätzbaren Vortheile in Ruhe genießen kann. Da nun insbesondere die Lage und die ausgebehnte Küste des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Fever besorgen lassen, daß auf diese Weise nicht nur einländische Wehrpflichtige sich dem Dienste für das Vaterland zu entziehen suchen, sondern daß auch wehrpflichtige Unterthanen der benachbarten Churhannoverschen und anderer deutscher Staaten heimlich nach der Küste dieses Landes sich begeben möchten, um solchergestalt im zwiefachen Sinn des Worts ihr Vaterland zu verlassen; so wird Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht und im Einverständnis mit der Churhannoverschen Regierung nnd anderer benachbarten Landesbehörden, hiemit folgendes verordnet:

1) Kein wehrpflichtiger Unterthan des Herzogthums Oldenburg, der in der jetzt beendigten Aushebung und Lösung begriffen gewesen ist, darf, bey Vermeidung der im Artikel 21 der Verordnung vom 24. Decbr. v. J. wegen der hiesigen Landesbewaffnung angedroheten Strafen, sich als Matrose oder zu irgend einem andern Dienste auf Oldenburgischen oder fremden Seeschiffen verbinden, wenn er nicht zuvor einen Paß zu einer solchen Reise von dem General-Inspector der höhern Polizey, der über diesen Gegenstand mit der höchstverordneten Militair-Commission in genauer Relation stehet, erhalten hat.

2) Eben so soll auch wehrpflichtigen Unterthanen der benachbarten Churhannoverschen und anderer deutschen Staaten nicht verstattet werden, an den hiesigen Küsten oder auf der Weser und Jahde zu Schiffe zu gehen, wenn sie nicht durch einen von der Obrigkeit ihres Geburts- oder Wohnorts ertheilten Paß bescheinigen, daß sie mit deren Genehmigung ihr Vaterland verlassen haben. Ein jeder Paß einer auswärtigen Obrigkeit, auf welchen der Inhaber desselben eine Reise über See unternehmen will, muß daher entweder in Oldenburg von dem General-Inspector der höhern Polizey oder in Fever von dem dortigen Polizey-Inspector, Cammer-Auditeur v. d. Linden, visirt seyn, und soll ohne dieses visa von den Behörden an den Küsten nicht für gültig erkannt werden.

3) Den Herzoglichen Weser-Zollbedienten, den Bögten in den an der Küste und an der Weser und Jahde belegenen Commünen, dem Hafenmeister zu Braacke, dem Oberlootsen zu Fedderwarden, imgleichen den Zoll- und Fährpächtern an der Weser und den Strandbögten in der Herrschaft Fever wird zur besondern Pflicht gemacht, sorgfältig darauf zu achten und respectiove durch ihre Untergebenen darauf achten zu lassen, daß kein einländischer oder fremder Wehrpflichtiger; dieser Anordnung zuwider, zur See gehe, vielmehr einen Teden, der dieses unternehmen möchte, sofort arretiren und gefänglich anhero einsenden zu lassen.

4) Allen Schiffscapitains, Steuerleuten und Schiffen, sowohl einheimischen als fremden, welche mit ihren Schiffen in den Häfen und an den Küsten des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Fever ein- und auslaufen, wird hiedurch auf das strengste und bey Vermeidung einer Strafe, die nach Beschaffenheit der Umstände auf 100 bis 1000  $\text{rC}$  bestimmt werden wird, untersagt, wehrpflichtige Unterthanen dieses oder anderer benachbarter deutscher Länder als Matrosen zu bedingen, oder als Reisende mitzunehmen, wenn nicht selbige mit einem nach den Vorschriften des §. 1. und 2. dieser Verordnung eingerichteten Reisepaß und ausserdem mit einer darnach von dem Vogt der Commüne, in deren Bezirk das Schiff liegt, ertheilten Bescheinigung, daß ihrer Reise kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, versehen sind. Diese von dem Vogt ertheilte Bescheinigung hat der Schiffscapitain vor seiner Abreise dem Hafenmeister zu Braacke, oder wenn das Schiff unterhalb Braacke läge, dem Oberlootsen zu Fedderwarden zuzustellen, von denen selbige an die höchstverordnete Militair-Commission einzusenden ist, welche von den etwanigen Contraventionsfällen dem hiesigen Tribunal, zur correctionellen Bestrafung, Kenntniß geben wird.

Oldenburg, aus der provisorischen Regierungs-Commission, den 6. April 1814.

Lenz. Menz. Schloifer. Kunde.

v. Harten.

Publicandum. Wenn gleich die am Schlusse des abgewichenen Jahres in einigen Gegenden des Herzogthums ausgebrochene Krankheit unter dem Hornvieh, durch Anwendung zweckmäßiger Vorichts-Maassregeln in ihrer Geburt erstickt ist und bereits seit länger als drey Monaten nichts mehr davon verspüret worden: so ist es demohngeachtet und bey der Fortdauer dieser Krankheit in einigen benachbarten Gegenden, unumgänglich nothwendig, daß zur völligen Sicherung gegen einen neuen Ausbruch, die äußerste Vorsicht beobachtet werde.



Zu dem Ende wird Namens der Höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission, mit Beziehung auf das Publicandum vom 8. December, folgendes annoch hiemittelst verordnet.

1) Die in jenem Publicando enthaltenen Vorschriften bleiben, in so weit sie bey dem allgemein wieder hergestellten Gesundheitszustand annoch Anwendung finden können fernerweit in Kraft.

2) Die Ein- und Durchtrift von Hornvieh aus der Fremde, so wie der rohen Häute, ohne bewirkte besondere Erlaubniß der Oberbehörde wird bey schwerer Geld- und den Umständen nach Leibesstrafe und Confiscation der verbotswidrig eingeführten Gegenstände unter sagt. Zu Bewirkung einer solchen Erlaubniß haben sich die Beykommen den an den Unterzeichneten zu wenden, da dann den Umständen nach dieserhalb das Nähere verfügt werden wird.

Sämmtliche Ortsbehörden, namentlich in den Gränzgegenden, haben mit aller Sorgfalt darauf zu achten daß diesem nicht entgegen gehandelt werde, mithin in etwa eintretenden Fällen, da eine Einfuhr ohne erhaltene Erlaubniß versucht wird, das Vieh oder die Häute, wenn solches noch an der Gränze befindlich, zurückweisen, sonst aber anhalten und bewahren zu lassen, und davon sofort unter Bemerkung der näheren Umstände, Anzeige zu thun. Zugleich wird allen Unterthanen besonders noch den Krügern die Aufnahme von Vieh oder der Häute ohne Vorweisung einer solchen Erlaubniß, so wie den Fährleuten das Uebersehen dieser Gegenstände, bei einer Strafe von 20 Rthlr. unter sagt, wogegen allen, die einen Contraventionsfall zur Anzeige bringen werden, die Hälfte der Straf gelder zugesichert wird.

3) In Hinsicht des Vertreibens des inländischen Hornviehs im Lande selbst, aus einer Commune in die andere, behält es bei der Verfügung des 7. Artikels, der bereits angezogenen Publication, gleichfalls sein Verbleiben und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen.

a. Aus den Communen wo sich die Krankheit geäußert hat, darf bis weiter überall noch kein Vieh vertrieben, und darf von der Orts-Obrikeit kein Paß ausgegeben werden.

b. In den übrigen Communen, haben diejenigen, welche Vieh zu vertreiben beabsichtigen, sich an die Orts-Obrikeit zu wenden, welche nachdem von dem bisherigen Eigenthümer des Viehs, eidlich erhärtet worden, daß das Vieh seit drei Monaten bei keinem Kranken, oder der Seuche wegen verdächtigem Vieh gewesen sey, einen Paß auf schlecht Papier zu erteilen hat, worin das Vieh, nach Stückzahl, Gattung und Farbe genau bezeichnet,

und die Route auf welcher solches vertrieben werden soll angegeben, auch zugleich attestiret werden muß daß in der Commune überall von der Viehkrankheit nichts verspüret worden, wofür von 1 bis 5 Stück 12 Grote, von 6 bis 10 Stück 18 Grote, und wenn die Zahl darüber 24 Grote klein Courant erlegt wird.

Führt die Route durch einen Hauptort anderer Communen, so ist der Treiber schuldig, den Paß bey der Orts-Obrikeit dafiren zu lassen, welches unentgeltlich geschehen muß. Diese Bestimmungen finden auch in Hinsicht des Viehes, welches zu den ausländischen Viehmärkten vertrieben wird, ihre Anwendung, und darf ohne solche Pässe kein Vieh aus einer anderen Commune zugelassen werden.

Wer diesen Vorschriften entgegen handelt, hat zu gewärtigen, daß das Vieh angehalten und der Schuldige den Umständen nach schwer bestraft werden wird.

4) Eben so wenig darf irgend eine Gattung von Vieh ohne bewirkte Erlaubniß der Oberbehörde außerhalb Landes vertrieben werden. Diejenigen die solches willens sind haben sich mit den sub. 3. gedachten Pässen der Ortsbehörden zu versehen, und bey dem Unterzeichneten zu melden, da den besonderen Umständen nach, behuf Ertheilung von Pässen zur Ausfuhr, das Nähere bestimmt werden wird.

5) Das Halten der Viehmärkte zu Delmenhorst und Wildeshausen, wird bis zu weiterer Verfügung unter sagt.

6) Wer nach erhaltener Erlaubniß zur Ausfuhr mit seinem Hornvieh, auswärtige Viehmärkte betreibt, darf davon, ohne bewirkte besondere Bewilligung nichts wieder einführen, als wessfalls bey Ertheilung der Ausfuhrpässe mit Rücksicht auf die Gegenden wohin das Hornvieh vertrieben werden soll, sofort das Nöthige bestimmt werden wird.

7) Bey der, zum Betreiben der Weiden und Gemeinheiten eintretenden Jahreszeit dürfen auf der Geest die Gränz-Gemeinheiten, in den Gegenden, wo in der Nachbarschaft die Viehkrankheit Statt gehabt hat, ohne besondere Erlaubniß der Orts-Obrikeiten, die dieserhalb mit näheren Vorschriften nach den Local-Umständen versehen sind, nicht betrieben werden; auch darf solches in jedem Falle nur unter Aufsicht, eines dazu zu beidigenden, besonders dazu zu instruirenden Hirten geschehen. Die Eingefessenen der insicirt gewesenen Gegenden, sind in Hinsicht der Austrift ihres Hornviehs, gleichfalls den Verfügungen der Ortsobrikeiten unterworfen, und dürfen, ohne deren besondere Erlaubniß, ihr Vieh überall nicht austreiben.

Jeder Uebertretungsfall wird dem Befinden nach aufs Nachdrücklichste geahndet werden.

Sämmtliche Obrigkeiten haben obige Vorschriften aufs genaueste zu befolgen, und darauf zu halten daß selbigen aufs pünktlichste nachgekommen werde.

Oldenburg 1814. April 5.

Hansen.

### Bekanntmachung.

Die früher vor der französischen Occupation bestandene Botenpost von Brake nach Delmenhorst, über Eisfleth, Berne und Bardewisch, wird in Rücksicht der sich gegenwärtig wieder vermehrenden Handelsgeschäfte, vom 15. Apr. an wieder hergestellt werden, und so wie ehemals wöchentlich zweimal, nämlich am Dienstag und Freitag des Abends von Brake abgehen, und am Mittwoch und Sonnabend vor Abgang der Oldenburgischen reitenden Post nach Bremen, in Delmenhorst ankommen. Von Delmenhorst wird sodann der Bote am Donnerstag Mittag und Sonnabend Abend, gleich nach Ankunft der reitenden Post von Bremen nach Oldenburg wieder abgehen und respective am Sonntag Nachmittag und Donnerstag Abend in Brake ankommen.

Oldenburg 1814. April 11.

Herzogliches Postamt,  
Starklof.

### Öffentliche Verkäufe.

1) Am nächsten Mittwoch als am 20. dieses werden im Ahlhorn'schen Hause an der Huntestraße Nr. 150 die Meublen der vormaligen Unterpräfector, bestehend in Betten, Tischen, Stühlen, Spiegeln, Leinwandzeug, Fenstervorhängen und mehreren anderen Sachen, durch einen öffentlichen Beamten an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhaber wollen sich am gedachten Tage Morgens 9 Uhr einfinden.

Oldenburg, den 11. April 1814.

Der provisorische Bürgermeister  
Hoffmeyer.

2) Des weiland Schulhalters Haake außerm Eersten Wittwe, läßt am 16. April d. J. des Nachmittags um 1 Uhr in ihrer Wohnung, allerhand hausgeräthliche Sachen durch Unterzeichneten öffentlich meistbietend verkaufen, wozu ich Kauflustige hiemit einlade.

Oldenburg, 1814 April 4.

Der Huissier J. D. Detken.

3) Es sollen am 18. April dieses Jahres des Nachmittags um 2 Uhr in der Wohnung des Confectbäckers Böddker jun. in Oldenburg, 2 vollständige Betten, 1 Bettstelle mit Umhang, 1 Schlafbank, 1 Koffer, 1 Sopha, 6 Stück Polster-Stühle, 1 Spieluhr, 2 Tische und sonst allerhand Haus- und Küchengeräth

durch Unterzeichneten öffentlich meistbietend verkauft werden. Oldenburg, 1814 April 12.

Der Huissier J. D. Detken.

4) Am 20. April d. J. Nachmittags drei Uhr, soll in der Wohnung des Gastwirths Schwanewedel zu Steinhausen, ein mit vollständigen Inventarium versehenes Schmach-Schiff von circa 45 Roden-Lasten groß, welches gegenwärtig bei Eisfleth auf der Weser liegt, wo es nach der Anweisung des Schiffsbauweisters Dittmanns besehen werden kann, durch unterzeichneten Huissier öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Inventarium kann gleichfalls bei dem Schiffsbauweiser Dittmanns und dem Gastwirth Hauweden zu Eisfleth, und bei dem Gastwirth Schwanewedel zu Steinhausen, zu jeder Zeit eingesehen werden. Kaufliebhaber können sich daher am bestimmten Tage und Orte einfinden und den Verkauf gewärtigen.

Warel, den 4. April 1814.

Kraft.

5) Diederich Solte zu Ellwörden, Kirchspiel Abbehausen, will am 22. April in seinem Wohnhause daselbst, in Gegenwart eines öffentlichen Beamten, folgende Sachen an den Meistbietenden verkaufen lassen: 18 milchende Kühe und Quenten, 7 Rinder, 12 Kälber, 2 Pferde wovon eins trüchtig, 3 Schweine, worunter 1 Sau mit Färken, 3 Schaaf, 2 beschlagene und 1 hölzernen Wagen, 1 Pflug, 2 Egden, 4 Betten; ferner Tische, Stühle und sonstiges Haus- u. Acker-Küchen- und Milchgeräth. Beim letzteren wird noch bemerkt, daß es noch kein Jahr gebraucht, und so gut wie neu ist; einige 100 Pfund Speck, einige Tonnen Cartoffeln, etliche Tonnen Roden und Gersten, einige 1000 Pfund Heu; circa 1 1/2 Fohm lang Stroh, u. s. w. welches den Kaufliebhabern hiemit bekannt gemacht wird.

6) Ahlert Willers Kinder Vormünder, Johann Willers und Hermann Dittmanns sind gewillt am 18. und 19. April in dem Sterbehause zur Hoffe nachstehende Mobilien und Moventien an den Meistbietenden verkaufen zu lassen, als: 10 milchende Kühe 1 tiebige Quene, 3 Rührinder, 2 trüchtige Pferde mit Zeichen und Blessen, 1 vierjährig Mutterpferd mit zwei weißen hinter Füßen und Blessen, 3 Schweine, 4 Wagen worunter 1 Korb-Wagen, 1 Holzschlitten, 1 Wüppe, 3 Egden, 1 Pflug, 1 Staubbühle, 1 Heckselade, 1 Kleiderschrank, 1 Schreibpult, 7 Betten und allerhand sonstiges Hausgeräth; Liebhaber wollen sich einfinden.

7) Es wird Silert Frerichs, Landmann zu Spohle, als Vormund über weiland Hausmann Johann Friederich Stoffers zu Borgstede minderjähriges Kinder, am 18. d. M. Nachmittags 1 Uhr, daselbst im Beisein des Nebenvormundes, den bewelichen Nachlaß des Johann Friederich Stoffers und dessen Ehefrauen als: 4 Pferde, 6 Kühe, einiges junges Vieh, 2 Schweine

1 Schaaf, Wagen, Pflüge, Egden, allerhand Ackergeräth, Betten, und verschiedenes Haus und Küchengeräth öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Warel, 1814 April 5. Barnstedt, Grefrier.

8) Der Gastwirth U. C. Meynen, Langenstraße Nr. 58 läßt am Mittwoch den 20. April in seiner Wohnung durch den Huissier Detken verschiedene Meublen und hausgeräthliche Sachen, bestehend in Sophas, Stühlen, Tischen, Schränken, Spiegeln, etlichen schönen Kupferstichen, einer Badewanne, Hünerebauer und Gläser: Steinen- und Blechen-Geräth, wie auch mehrere ledige Weis- oder Zuckerkäfer nebst einer Parthei kleiner alter Zuckersäcke, öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkaufen.

9) Gerd Freels zum Bollenhagen und Gerhard Freels daselbst, sind gesonnen am 25. April um 1 Uhr Nachmittags in des ersten Behausung öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen als: 2 Kühe, 1 Kleiderschrank, 1 Hangeschrank, 1 Richtebank, 1 Webergestell mit Zubehör, 1 Pflug, einige Stücke Bauholz, etliche Fenster, Thüren und Bettstrotten, einiges Zinnen Zeug, ganz complete Zimmergeräthschaften, als 1 große Holzläge, 1 Kuhfuß u. s. w. einige Fuder Heu und Torf, auch 200 Dachpfannen, und allerhand sonstige hausgeräthliche Sachen mehr.

Rastede, 1814 April 11. Schörling, Huissier.

10) Berend Anton Cordes und Anton Günter Altjen von der Fährde, wollen am 22. April d. J. in Diedrich Glooskens Wirthshause zu Neuenbrock, 80 Stück beste Jahder Schaaf durch Unterzeichneten öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Oldenburg. Hoting.

11) Am 16. dieses Monats April Nachmittags 2 Uhr, sollen in dem Hause des Gastwirths Christophers Zimmermann in Linswege an den zuletzt und Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, 3 Pferde, 1 beschlagener Wagen, 1 Kuh, 1 Kalb, 2 Schweine, Egde und Pflug, Schränke, Tische, Stühle und allerhand sonstiges Hausgeräth, wie auch Heu, Stroh und Mist.

Westerfede, den 9. April 1814.

Der Huissier Hardesen.

12) Am 25. April Morgens um 10 Uhr werden in den von Wiglebenschen Hölzungen zu Hude, nämlich beim dortigen Garten, bei der Meierey und in der Schäferswiese, ungefähr zweihundert Eichen und etwa fünf und zwanzig Büchen auf dem Stamm öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

L. W. C. v. Halem, Notar.

13) Ein Garten außer dem Haaren-Thore zwischen den Gärten der Herren Freese und Wichmann besogen circa 2 Scheffel Saat groß, worin ein erst vor kurzem neu erbautes Lusthaus und mehrere, schöne Sorten junger Obsttragender Bäumen

befindlich, soll am 15. April Nachmittags 3 Uhr in des Unterzeichneten Hause, und durch denselben öffentlich meistbietend, oder auch vorher unter der Hand verkauft werden.

Schulz, Mäkler.

14) Melchior Lübbers Nachlasses Curator will am 29. dieses im Hause von Johann Christian Hase zu Dvelgönne durch den unterschriebenen Notar öffentlich meistbietend verganten lassen, 1 Kührwagen mit Verdeck und Stuhl, 1 Chaise, 1 Sattel und 2 Pferdegeschire mit weißen Platen, 1 große Spieluhr, 1 Schlaguhr, 1 Klaptisch und 2 Spiel-Tische von Mahagoni-Holz, 1 Kleiderschrank, 1 Schreibpult mit Glashären darüber, 1 beschlagener Koffer, verschiedenes Silber-Geräthe, 2 Betten, geschnittenes und ungeschnittenes Leinen, 1 Spiegel, Kleidungsstücke und sonstige Sachen.

Hartwarden, den 9. April 1814.

H. J. Amann.

15) Christian Friedrich Brand zu Dvelgönne läßt am 29. dieses Nachmittags Ein Uhr in seiner jetzigen Wohnung auf dem Wall durch Unterzeichneten öffentlich verschiedene hausgeräthliche Sachen als Betten, Leinen und Drell, Schränke, Stühle, Tische, Spiegel, Kupfer, Zinnen, Messing, Porcellain und sonstige Sachen verkaufen.

Dvelgönne, April 9. 1814. Gr. v. Ranzow.

16) In dem Hause des Kaufmanns Johann Melchior von Göffel zu Dvelgönne, welches der verstorbene Gastwirth Büsing bewohnt hat, werden am 27. dieses Nachmittags 1 Uhr und folgende Tage durch Unterzeichneten öffentlich verkauft, sechs vollständige Betten, 2 Bettstellen mit Umhänge, 1 Kleiderschrank, 1 Leinen-Schrank, 1 Eckschrank, 1 Schrank, 1 Fliegenschrank, 12 Tische, 4 Dugend Stühle, worunter ein Dugend Polster-Stühle, Leinen und Drell, verschiedenes Porcellain und Fayance, 4 Spiegel, Zinn, Kupfer, Blech, Eisen- und Holz-Geräth, viele Gläser und Bouteillen und was zu einer vollständigen Wirthschaft erforderlich ist.

Dvelgönne, April 9 1814. Gr. v. Ranzow.

17) Die Frau Administratorin Büsing hieselbst ist gewillet am Sonnabend als den 23. April des Vormittags 9 Uhr in ihrer Wohnung an der Huntestraße allerley hausgeräthliche Sachen, auch einen großen Haufen guten Mist beim Hause, öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

18) Johann Jacob Brummer zu Oldenbrock-Mitelort, läßt am 20. April d. J. in seinem Hause, 13 milchende Kühe, 5 güste dito, 3 güste Quenen, 8 3jährige Ochsen, 3 2jährige dito, 16 Kuh- und Ochsenrinder, 8 Milchälber, 4 Pferde, worunter 1 trächtig, 1 Mutterfüllen, 2 Schaaf, 7 Schweine, 2 beschlagene und 1 hölzernen Wagen, 2 Egden, 1 Pflug, und allerhand sonstiges Haus- Acker und Milchgeräth, auch einige 100 ff Speck und einige Tonnen Rökken und

Haber, durch den Herrn Notar Boden öffentlich meistbietend verkaufen.

Oldenburg.

Hoting.

19) Der Hausmann Hinrich Gorath zu Sillens will Montag den 25 April d. J. 18 milchende Kühe, 8 Kuhrinder, 7 Milchkalber, 4 Pferde, worunter 1 trächtig ist, und 2 mit gelbbraunen Füllen welche letztere mit weißen Füßen und Zeichen versehen sind, 2 Entersfüllen ebenfalls mit weißen Füßen und Zeichen, 5 Schweine, 4 Schaaf, ferner 2 beschlagene Wagen und 1 hölzernen dito, 2 Pflüge, 3 Egden wie auch sonstiges Acker- Milch- und Hausgeräthe, letzteres bestehend in 6 Betten, 1 Schrank, einigen Kisten und dergleichen mehr, ferner 2 Last Bohnen, 1 Last Haber etwas Weizen, circa 10 Fiehmien lang Stroh, einige Hecken und Kollbäume, und noch mehrere Sachen welche hier nicht alle nahhaft gemacht werden können, durch den Herrn Notar Schwarz öffentlich in seinem Wohnhause zu Sillens meistbietend verkaufen lassen.

20) Am zwei und zwanzigsten April achtzehnhundert vierzehn, Morgens zehn Uhr, soll in dem zu verkaufenden, unten näher bezeichneten Hause, auf Ansuchen der Frau Johanna Friederike Wiese, wohnhaft zu Barel ohne Gewerbe und Wittwe des verstorbenen Doctors der Medicin, des Herrn Johann Christian Ludwig Hartwig, als gesetzliche Vormünderin ihrer, ohne Gewerbe bei ihr wohnenden Kinder, Cathrine Wilmine Jacobine Hartwig, Laurens Wilhelm Friedrich Gottlieb Hartwig und Regine Elise Amalie Hartwig, in Gegenwart des Nebenvormundes dieser Minderjährigen, des Herrn Notars Johann Christoph Ludwig Boden, wohnhaft zum Jahderberge, zum zweiten präparatorischen Zuschlage des, den gedachten Minderjährigen gehörenden, zu Barel an der Neuenstraße belegenen und mit der Einquartirungsnummer 267 bezeichneten Wohnhauses mit An- und Zubehörungen, auch dahinter befindlichen kleinen Garten, von dem unterzeichneten, zu Barel an der Mühlenstraße Nr. 221. wohnenden, committirten Notar geschritten werden.

Michaelsen.

21) Des Ackersmann Hinrich Bohlfsen zu Scharrel (in Saaterlande) ist wegen widriger Schicksale außer Stande, seine Schulden durch Baarschaften zu decken. Er hat sich daher zur freiwilligen Abtretung seines Vermögens an seine Gläubiger entschlossen, und wird demzufolge seine in, und unweit Scharrel belegene Immobilien, bestehend aus einem Wohnhause, 2 Gärten, wovon der Eine nächst an diesem Hause liegt, etwan 87 Scheffel Saat Ackerlandes, 2 Buchweizen Mooren, und einem Antheil Heuwachs mit folgender Werste in der sogenannten Mode Medez, und Benne öffentlich und meistbietend versteigern lassen. Wie hiezu der Termin auf Mittwoch den 4. Mai d. J. bestimmt worden, so wollen die Kaufsüchtigen sich an diesem Ta-

ge Morgens 10 Uhr zu Scharrel in der Wohnbehausung des Ackersmanns Johann Deyen einfinden, die Conditionen vernehmen und den Verkauf gewärtigen. Zugleich werden sämtliche Creditoren des gedachten Hinrich Bohlfsen aufgefordert, ihre an denselben habenden Forderungen, und Ansprüche jeder Art mit den gehörigen Belegen, und falls sie gegen die Vermögensabtretung Erinnerungen haben mögten auch diese bestimmt vor oder spätestens im bemeldeten Termin anzugeben.

Friesoyte, 1814 April 3.

W. Düvell, Notar.

22) Die Frau Wittwe Seeman zu Bracke lästet ihr am Deiche bey Bracke belegenes Haus 58 Fuß lang und 22 Fuß breit, worin 2 Stuben, eine Küche, ein Laden, ein guter Keller, guter Boden, auch ein Backofen mit Backstube sich befinden, am 23ten April Nachmittags 2 Uhr in Kaufmann Viets Hause zu Harrien durch Unterzeichneten öffentlich verkaufen, im Fall aber nicht hinlänglich geboten werden sollte, sofort auf Ein Jahr um nächsten May anzutreten verheuern.

Dvelgönne April 2.

G. v. Hanzow.

23) Weyl. Gastwirth Jürgen Gräper zum Eckleth Wittwe, als Vormünderin ihrer minorennen Kinder ist in Gegenwart des Nebenvormundes Herrn Otto Schröder zu Bardenfleth gefonnen, am 19. April 1814 in ihrem Hause zu Eckleth 6 Kühe, 2 Kalber 2 Pferde, worunter ein trächtiges, 2 Füllen, 1 beschlagenen Wagen und allerhand sonstiges Haus- Acker- und Milchgeräth, durch den Herrn Notar Boden öffentlich meistbietend verkaufen, sodann die sämtlichen Gräperschen Grundstücke, als das zum Eckleth nahe bey der Bardenflether Kirche belegene Haus, worin seit langen Jahren Wirthschaft und Brauerey getrieben, mit einer completen Bierbrauerey auch mehrere Ländereyen stückweise, alles von Maytag d. J. ab an, auf einige Jahre öffentlich meistbietend verheuern zu lassen.

Oldenburg.

Hoting.

Zu verkaufen.

1) Madame Corfes aus Braunschweig empfiehl sich im bevorstehenden Markt mit fertigen Damenpuh, ihr Logis ist in der Stadt Hannover Nr. 86.

2) Bey Hinr. Schmidt, Schüttingsstraße Nr. 280 sind zu haben spätreife Kartoffeln, auch sehr fruchtbar zum Pflanzen, der Scheffel 12 Grote.

3) Ich habe einen neuen enspurigen Wagen nach der neuesten Mode mit 2 Tafelstühlen mit grauen Tuch ausgeschlagen, wie auch einen neuen weitspurigen nach der neuesten Mode mit 2 Tafelstühlen mit Tuch ausgeschlagen unter der Hand zu verkaufen.

Moriz Hallerstedt,  
an der neuen Wallstraße.



5) Conrad Dittmer aus Bremen, logirt wie gewöhnlich bey der Frau Auditeurin Wiedemann, Langenstraße, und empfiehlt sich mit einem schönen Lager englischer und französischer Waaren, als Casimir, Cords, Piqué und anderen Westengeugen, Strumpfhosengeugen, gestreiften Manquin zu Westen und Binkleidern, Levantine in schwarz und den schönsten Modifarben, Florence, Rieps, Gros de Naple, Virginie  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$  Taft, schwarz seiden Hosengeugen, seidenen Strümpfen, Handschuhen, Hosenträgern u., Petinets, Moll, Tirletans, feinen Batisten und Cammertüchern  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ; wollenen und Caschmir Umschlag-Tüchern in engl. u. franz. Dessins; seidenen Besteck- und Petinet-Tüchern; Schuhen in allen Sorten, fertigen Hemden und Chemisets gestickt und mit Busenstreichen, Moll und gekerperten Tüchern in den ersten Mustern, seidenen Taschentüchern, wollenen Waaren u., zu den möglichst billigsten Preisen, und verspricht sich einen zahlreichen Besuch.

6) Darstellung der Menschengeschichte von Kieffels, 2 Theile 2te Abthl. 1 rC 24 Gr. Gold, ist nunmehr fertig und das ganze Werk damit vollendet. Wer nicht darauf subscribirt hat und diese Abtheilung zum Subscriptionspreise von 1 rC Gold zu haben wünscht, kann ihn jetzt noch dazu erhalten.

Schulze.

7) Im Hause der Madam Breton an der Langenstraße ist in diesem Markte eine sehr gute Auswahl von fertigen Damen-Kopfsuß, Kragen, Halskräusen, Blumen, Federn, Petinetspizzen, Tüchern und Manteln, gestickten Mull, tirletannen Strichen, Strickperlen nebst vielen zur Stickerarbeit gehörenden Sachen und mehreren in diesem Fache schlagenden Artikeln. Auf dem Puz nimmt man auch Bestellungen an. Billige Preise und reelle Bedienung werden fest versichert.

8) Hiermit haben wir die Ehre dem resp. Publicum und unsern werthen Freunden ergebenst bekannt zu machen, daß wir diesen bevorstehenden Ostermarkt mit einem vorzüglichen Assortiment böhmischer ordinaier, ganz fein geschliffener, vergoldeter und gemahlter Glaswaaren beziehen werden, nebst einer Auswahl von geschmackvollen transparenten Cabinets-Lampen, bronzirten plättirten und andern Kronleuchtern, wovon die Zeichnungen in Augenschein zu nehmen sind und noch mehreren hier unbenannten Artikeln. Unser Stand ist bey Herrn Blondell am Markt Nr. 115. Indem wir die möglichst billige und reelle Behandlung versichern, ersuchen wir um zahlreichen Zuspruch angelegentlichst.

Gebr. Kreybich u. Martin  
aus Bremen Westerstraße Nr. 87  
in der Neustadt.

9) Eisenträger und Draße aus Bremen empfehlen sich in dem bevorstehenden Markt mit einem neuen Lager von feinen englischen Steinguth, Glaswaaren (Hiebey eine

und Porcellain; — unter ersteren befinden sich alle zu einem Tafelservice gehörenden Artikel von Wedgwood und andern Fabriken, auch ordinairen Sorten englischer Tassen, Caffeesgeschirr, Waschkummen, Nachttöpfe und mehrere andere hier nicht benannte Artikel unter Versicherung der billigsten Preise.

10) Ich zeige hiedurch einem geehrten Publicum an daß mein Lager seit kurzen mit ganz neuen und schönen Seidenwaaren als: Brillantines, Virginies, Rijs, Gros de Naples, Levantines, Taffe, Bänder nebst großen und kleinen ganz modernen Tüchern aller Art bereichert worden ist, auch habe ich ein vollständiges Assortiment von baumwollenen Strümpfen und Schuhen für Damen und Herren, nebst allen Gattungen von Batisten, Cambrix, Mouselin, Mull, Gallicoes, Westengeug und 4 breiten feinen Englischen Patent Cattunen zu 28 Grote Courant, auch extra feine Bombasin zu 36 Grote Gold, wobey ich mich, nebst meinen sonst bekannten Waaren, welche hier unmöglich alle benannt werden können, bestens empfehle und ganz billige Preise verspreche.

August Blondell.

11) Zwey neue moderne Kleiderschränke von Birkenholz, ein englischer Fußteppich von 50 Ellen, ein dito in Rollen von 29 Ellen, eine englische Copier-Maschine nebst Druckpapier, eine gezogene Büchse nebst Kugelfosten und Kugelform, eine Flinte und eine Parthey Wachstuch in Stücken sehen zum Verkauf bey

S. H. Uhde.

12) Zu dem bevorstehenden Markt empfehle ich mich einem geehrten Publicum mit meinen bekannten Puz-Waaren als: seidenen Hüthen, Bast- und italienischen und genähten Stroh-Hüthen, auch Blumen und Chermisseten aller Art nach der neuesten Mode. Zugleich mache ich auch bekannt, daß ich von hier ziehe und deshalb alles aufs billigste und fast unterm Preise verkaufen werde. Meine Wohnung ist auf der Achternstraße Nr. 244

E. Meyern.

13) Da ich willens bin mein Haus zu verkaufen und damit meine Handlung aufzugeben, so werde ich von jetzt an, auch von meinen bekannten Ellen-Waaren, zum Einkaufspreis verkaufen.

Oldenburg den 5. April 1814.

E. W. E. Scherenberg.

Öffentliche Vermietungen.

1) Es soll am Montag den 18. d. Vormittags 10 Uhr in der Cammer zu Barel an den Meistbietenden verheuert werden: die Gräflich Bentincksche Ziegelei zu Obenstrohe mit dem dazu gehörigen Wohnhause und Weidelande.

Oldenburg und Barel aus der Gräflich Bentinckschen Administrations-Commission den 12 April 1814

Runde.

Nasmus.

2) Herr Diedrich Christoph Hinrich Reimers, Vormund der minderjährigen Erben des jüngst zu Elsfleth gestorbenen Kaufmanns Johann Ehlers, läßt in Gegenwart des Nebenvormundes, des Herrn Johann Gerhard Borgstede, am 20. dieses Monats und Jahrs des Nachmittags um 1 Uhr, in des Gastwirths Driesling Wirthshause zu Elsfleth, mehrere Hämme der besten Ochsenweiden, einiges Land davon, nach befinden der Umstände, zum Aufbruch, öffentlich auf ein oder mehrere Jahre verpachten.

1814, April 7.

Boden, Notar.

3) Es werden die bey Dvelgönne belegenen von weiland Melchior Lübben zu Dvelgönne in Feuer habenden Hespenschen Bauen am fünf und zwanzigsten April 1814 Nachmittags um zwey Uhr in des Gastwirths Hauercken Hause zu Dvelgönne zum Weiden öffentlich verheuert werden.

Rumpfs Erben.

4) Die Pächter der von Lentheschen bey Dvelgönne belegenen Ländereyen, wollen davon folgende bis jetzt noch unverheuerte Hämme, als: 1. die zweite Kuhlenweide, groß 5 Jück. 2. 12 Jück Strichhauser Mühlenweide, so Herr Johann Philip Kloppeburg in Feuer gehabt. 3. 13 Jück die Herr Rustrath in Feuer gehabt. 4. 10 Jück Ublers Hoffstelle. 5. 20 Jück Misthamm und 6. 18 Jück, so Herr Adicks in Feuer gehabt am 21. April 1814 in Hauercken Gasthause zu Dvelgönne öffentlich meistbietend verpachten.

Oldenburg.

Hoting.

#### Zu vermietthen.

1) An der Langenstraße Nr. 49 ist eine Stube nebst Schlafkammer mit Meublen an eine unverheyrathete Person zu vermietthen, welche sogleich angetreten werden kann.

2) Mein zu Loy gelegenes Haus bestehend aus zwei Etagen, worin im ganzen zwei Säle, 6 Stuben, 10 Kammern, Keller, Küche, Bodenraum; und ein Nebengebäude, sodann ein schöner 20 Scheffel großer Gemüse-Garten mit 300 feinen tragbaren Obstbäumen versehen, ist Maitag 1814 anzutreten, zu verpachten. Es können auch zum ökonomischen Gebrauch Ländereyen, nach dem Wunsch des Pächters mit in Pacht gegeben werden. Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht daß noch einige Kämpfe Heuland auf meiner in Großenmeer belegenen Kienemanns Bau diesen May anzutreten, zu verpachten sind. Liebhaber wollen sich deshalb einfinden.

E. F. W. v. Düring.

#### Öffentliche Ausbidingung.

In Auftrag der Höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission wird vom Unterzeichneten hiedurch bekannt gemacht, daß die diesjährige Lieferung der Schlingen und Steindeichs Materialien, bestehend in Saunbusch, langen und kurzen Busch, einfachen und doppelten Pfählen, Wehden, Stimmen, Schaar Fählen, Moorsoden und Heide, für die verschiedenen Deich-Commünen, sowohl des Stadt- und Butjadinger Landes, als der vier Marschvogteyen und des Schreyburger Communion-Deichs, am 19 April d. J. öffentlich mindesterfordernd in dem Sessions-Zimmer der Cammer in Oldenburg, ausgedungen werden solle. Es wollen demnach die Liebhaber, welche diese Lieferungen anzunehmen Lust haben, sich am gedachten Tage des Morgens 10 Uhr daselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen und gewärtigen, daß nach erhaltener Approbation den Mindestfordernden der Zuschlag werde ertheilt werden; auch werden zugleich die Deichjuraten und Interessenten hiedurch eingeladen, sich bey dieser Verbinding zahlreich einzufinden, um das Beste ihrer Commüne mit wahrzunehmen.

Oldenburg am 14. April 1814.

Burmester.

#### Personen die ihre Dienste antragen.

Ein junger Mensch der sich seit mehreren Jahren mit dem Jugendunterrichte beschäftigt hat, sucht unter billigen Bedingungen eine Anstellung als Hauslehrer oder auch zugleich als Schreiber und kann sogleich antreten. Nähere Nachricht hierüber giebt der Herr Audienz-Huissier Würdemann, Achternstraße Nr. 223 in Oldenburg.

#### Zu belegende Gelber.

Der Armjurat Berend Dierksen jun. zur Fahde hat 138  $\text{r}^{\text{d}}$  Armencapitationen zinsbar gegen gehörige Sicherheit zu belegen.

#### Aufforderungen.

1) Nach mehreren Bekanntmachungen, wähle ich auch den Weg der öffentlichen, damit ein jeder welcher Forderungen an die Commüne Schreyburg oder auch an mich Endesunterschiedenen hat, seit der französischen Occupation, sich innerhalb acht Tagen vom 14. dieses Monats an damit melden möge, nach dieser Zeit werden die Rechnungen abgeschlossen.

Schreyburg, 1814 April 14.

G. Ahlhorn, Vogt.

2) Ich habe seit Michaelis 1813 einen fremden Schaafbock gegraset und gefüttert. Da nun derselbe gescheneher Affigation ungeachtet nicht wieder abgefordert worden ist: so wolle der Eigenthümer, denselben gegen Anzeige der Merkmale, Erstattung des Gras- und Futtergeldes und sonstiger Kosten abfordern.

Moorsee, April 7. 1814.

Hinrich Segebade.

3) Aus dem im letzten Februar beim Einlaufen in die Weser gestrandeten Schiffe Diana, Capitain H. Daanken, sollen noch hin und wieder nicht angegebene Sachen geborgen seyn. Da sämmtliche Güther indessen versichert sind, so bin ich beauftragt worden, diejenigen welche davon (sey es auch nur von geringen Werth) noch besitzen, aufzufordern davon entweder dem Hrn. N. Glosstein in Bremen oder mir baldige gefällige Anzeige zu machen, damit sie in keine Unannehmlichkeiten versetzt werden.

Barel, 1814 April 8.

J. S. Macnamara.

4) Ich ersuche diejenigen, welche Forderungen an mich haben mözten, mir ihre Rechnungen sofort einzureichen und die Zahlung dafür in Empfang zu nehmen, diejenigen aber, die mir noch Selber schuldig sind, solche spätestens bis den 25 dieses Monats zu berichtigen, indem ich nach dieser Zeit mich genöthigt sehe, jemanden anders zur Eincaßirung derselben, Auftrag zu ertheilen.

Oldenburg, den 12. April 1814.

J. H. Uhde.

5) Sollten wieder Vermuthen wegen verrichteter Arbeiten am Schlosse oder dessen Neben-Gebäuden von Handwerkern, oder auch wegen gelieferter Consumtions-Artikel Behuf Herzogl. Hofhaltung pro März, noch Rechnungen unbezahlt zurück geblieben seyn; so sind solche zur Berichtigung dem Unterzeichneten baldigst einzuliefern.

Oldenburg, den 9. April 1814.

Wagner,

Hochfürstl. Hausgeräthmeister.

6) Ich habe im verwichenen Sommer auf einer Kriegs-Fuhr einen beschlagenen Wagen der grün angefarbt, und mit den Buchstaben, J. R. K., A. C. R. K. und der Jahreszahl 1795. gemerkt, in Oldenburg auf dem Baumhofs stehen lassen müssen; der Aufbewahrer des Wagens, wolle mich gegen eine Vergütung benachrichtigen.

Schweiburg, 1814 April 5.

Joh. Renken.

7) Der pensionirte Churhannöversische Quartiermeister Johann Christoph Behring, der vor der franzö-

sische Occupation, noch im Jahre 1810, im hiesigen Lande gelebt hat, wird, da sein jetziger Wohnort unbekannt ist, hiedurch aufgefordert, solchen unverzüglich dem Unterzeichneten anzuzeigen, der in Ansehung seiner Hannöversischen Pension ihm etwas mitzutheilen hat.

Oldenburg, den 3. April 1814.

Tapphorn,

Secretair der Regierungs-Commission.

### Vermischte Nachrichten.

1) Ein in gutem Stande befindliches Zelt mit neuen Laken ist zu verkaufen, oder auch für dieses Markt zu vermieten. Nähere Nachricht bey

H. S. Wallheimer

an der Baumgartenstraße Nr. 316.

2) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche an Claus Meyer Kinder zum Sandkrüge, entweder Forderungen haben oder Zahlungen zu leisten haben, sich bey dem Obervornund Christian Friedrich Harms zu Sandhatten melden müssen.

3) Bey Wilhelm Franke in Oldenburg sind mehrere Stellvertreter zu erfragen.

4) Der Unterzeichnete Rade- und Stellmacher macht hiedurch bekannt daß er einige neue Wagen (zu einem sehr billigen Preise) welche stark mit Eisen beschlagen, und mit dichten Trumphen und Stricklungen fertig stehen hat; diejenigen die geneigt sind einen davon zu kaufen, wollen sich gefälligst bey ihm melden. Zugleich ersucht er diejenigen welche an Rademacher-Arbeit etwas zu verfertigen haben um geneigten Zuspruch, wo er sie jederzeit real und prompt behandeln wird.

Andreas Lehmann,

Wagenmacher in Dvelgönne

5) Ein neues Verzeichniß von wohlfeilen Büchern aus allen Sprachen und Wissenschaften, alten und neuen, 56 enge Seiten stark, ist so eben fertig geworden, und für 4 gr. Cour. Beitrag, zur Deckung eines Theils der Druckkosten, bei mir beliebigst abzufordern.

Oldenburg, Häufingsstraße am Markt Nr. 165.

Gerdßen, Antiquar.

### Geburts-Anzeige.

Am 5. d. M. wurde meine Frau, geborene Schröders aus Edwarden von einem gesunden Sohn glücklich entbunden, solches mache unsern entferntesten Verwandten und Freunden Schuldigst bekannt.

Elketh den 10 April 1814.

Johann Arnold Ehlers.

## Todes-Anzeige.

1) Sanft entschlummerte am 9. April Abends 7 Uhr mein geliebter Ehemann Johann Hinrich Voltes in einem Alter von 45 Jahren und im 12ten unserer glücklich geführten Ehe, an den Folgen einer heftigen Brustkrankheit. Diesen für mich und meinen 5jährigen Sohn so schmerzlichen Verlust zeige ich seinen und meinen Verwandten hiedurch ergebenst an.

Oldenburg. Anna Maria Voltes,  
geb. Wilckens.

2) Sanft entschlief zu einem bessern Leben am 26. März mein geliebter Ehemann, der Kaufmann Hinrich Schnitger an einer Brustkrankheit im 49sten Jahre seines Alters und im 9ten unserer glücklichen und vergnügten Ehe, welches ich meinen Verwandten und theilnehmenden Freunden hiemit ergebenst anzeige.

Oldenburg. Susanne Margarethe Schnitger,  
geb. Bedemeyer.

3) Sanft zu einem bessern Leben entschlummerte am 3 April Morgens 8 Uhr, meine innigstgeliebte Tochter Christine an den Folgen der Auszehrung in ihrem kaum zurückgelegten 19ten Jahre und gar zu früh für mich, starb sie in Bremen bey ihrem Onkel. Diesen für mich sehr schmerzlichen Verlust habe ich hiedurch allen meinen Verwandten und Freunden unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen anzeigen wollen.

Brake April 7. 1814.

Seel. Jürgen Hinrich Seeman Wittwe  
und Kinder.

### Auf

den Tod des Herrn Provincial-Chirurgus Uffelmann,  
in Delmenhorst.

### Verbliebener Freund!

Fast allgemein beklagt man dein zu früh's Hinscheiden,  
Weil deine Existenz der Welt so nützlich war.  
Durch deine Kunst vermindertest du vieles Leiden,  
Wie mancher Kreisserin halfst du daß sie gebahr!  
Mit Wahrheit kann man auch zu deinem Ruhme sagen  
(weßfalls im Publicum nur eine Stimme ist)  
Daß Niemand über deinen Eigennuz wird klagen.  
Schade daher, daß du der Welt entrißnen bist.

### Nachtrag.

I. Da der Pächter des Gräßlich von Wedelschen  
Vorwerks zum Oberrahn, in Severland, Herr Johann  
Harms, die Landwirthschaft aufgibt, so will er 20

bis 25 dreyjährige Pferde mit Abzeichen, unter welchen ein blauschimmelter Hengst befindlich ist, 1 coupirtes vierjähriges braunes Reitpferd ohne Abzeichen, 15 bis 20 Kühe, unter welchen die Hälfte Milchkühe sind, 4 Schweine, 1 zweyspännige holländische Carriole mit Zubehör, 1 Comtoirschrank, 1 Budeley, einige kupferne und hölzerne Milchballien, Tische, Hausmannsgeräthschaften, altes Eisenzeug und weiter zum Vorschein kommende Sachen, am Mittwoch den (20) zwanzigsten April und folgenden Tagen, durch einen der Herren Districts-Nataire der Herrschaft Jever auf 18 Wochen Zahlungszeit in seiner Wohnung zum Oberahn verganten lassen, und wird nachrichtlich bemerkt, daß die Pferde am ersten Tage, den 20. April verkauft werden sollen.

2. Unterzeichneter ist gesonnen, am 25. d. M. Nachmittags in Weinahlers Wirthshause zu Bockhorn, sein zu Bockhorn belegnes, ganz neues Wohnhaus mit Stall, Garten und Neben-Gebäuden, unter der Hand auf ein oder mehrere Jahre zu verheuern. In dem Hause befinden sich überhaupt 5 Stuben und 5 Kammern, eine helle Küche mit einer Pumpe versehen, ein Keller, eine Speisekammer und ansehnlicher Bodenraum. In dem daran gränzenden Garten, der ungesähr zwei Scheffel Saat groß ist, befinden sich viele der besten Fruchttragenden Obst-Bäume, Erdbeer-Beete und zwei große Spargel-beete. Uebrigens wird für die gute Bestellung des Gartens schon jetzt gesorgt. In dem Stalle befindet sich außer den Pferde- und Viehställen noch eine große Stube und eine große Küche. Das Ganze kann um Maytag oder Johannis d. J. nach Belieben des Heuermanns angetreten, auch kann in der an dem Garten gränzenden Weide, ein oder mehrere Stücke Hornvieh ins Gras genommen, oder auch die ganze Weide mit verheuert werden. Heuerliebhaber können sich daher am bestimmten Tage und Orte einfinden und mit mir contrahiren.

Barel den 9. April 1814.

Melchior Georg.

3. Schiffer Herm. Ant. Siedenburg von hier, liegt hier am Stau in Ladung nach Amsterdam. Die Herren Kaufleute welche demselben Güther dahin zur Mittnahme anvertrauen wolken werden ersucht sich damit in 6 Tagen bei demselben zu melden. Zur Rückladung von Amsterdam auf hier, empfiehlt sich derselbe ebenfalls bestens und bittet Diejenigen welche Güther daher kommen lassen wollen davon durch ihre Correspondenten in Amsterdam den Herren Blickmann et Comp. daselbst Anzeige machen zu lassen.

Oldenburg den 13 April. 1814.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

